

SKG Bonsweiher

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sport- u. Kulturgemeinde Bonsweiher e.V.“.

Er gehört dem Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Sängerbund e.V. an.
Vereinsitz ist Mörlenbach, Ortsteil Bonsweiher.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 213 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie Handball, Turnen, Tischtennis und das regelmäßige Proben des Chores für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Barauslagen werden ersetzt.

Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstands gezahlt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand werden. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, aus sachgerechten Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes abzulehnen.

Die Aufnahme Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
Der Aufnahmeantrag ist in diesen Fällen von den Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben.

Für alle Mitglieder besteht Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein frei.

Der Austritt ist schriftlich, wenn möglich per Einschreiben, mitzuteilen.

Rechte irgendwelcher Art gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Austritt.

Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und entsprechendem Vorstandsbeschluss zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

Die Beitragsforderung bleibt von einem Ausschluss unberührt.

Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand zu hören.

Bei Nichterscheinen des betreffenden Mitgliedes beschließt der Vorstand ohne die Anhörung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Schriftführers, des stellvertretenden Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Austritt aus Verbänden
- Beschlüsse über Anträge und künftige Vorhaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, möglichst im 1.Quartal, einzuberufen.

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe und des Zweckes einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.

Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der politischen Gemeinde Mörtenbach bekannt gegeben werden.

In Ausnahmefällen ist die Einladung der Mitglieder durch eine vom Vorstand beauftragte Person zulässig. In letzterem Falle muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied eine schriftliche Einladung erhält.

Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt

Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und diese mindestens 3 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim 1.Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen.

Über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die vom 1.Vorsitzenden oder dem jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Bewerber sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu berufen. Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Der Vorstand verwaltet den Verein nach Vorgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er ist das Bindeglied zwischen den Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Abteilungsleiter Handball
- f) dem Abteilungsleiter Gesang
- g) dem Abteilungsleiter Tischtennis

Bei Gründung einer neuen Abteilung erweitert sich der Vorstand dementsprechend

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§7 Abteilungen

Der Verein ist untergliedert in Abteilungen, in denen einzelne Sport- und Interessenbereiche des Vereins zusammengefasst sind.

Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Abteilungsbetriebes dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung in jedem Jahr abwechselnd für zwei Jahre aus deren Mitte zu wählen.

Sie haben rechtzeitig nach Ablauf des alten Geschäftsjahres die Hauptkasse zu prüfen

Bei ordnungsgemäß geführter Kasse erteilen sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 beträgt. Das Vermögen fällt nach Auflösung des Vereins der politischen Gemeinde Mörtenbach zu. Die politische Gemeinde Mörtenbach hat das Vermögen bei Neugründung eines Vereins im Ortsteil Bonsweiher, der die Ziele der Sport- und Kulturgemeinde Bonsweiher verfolgt, diesem Verein zu übereignen.

Dieser Verein muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. 11. 2003 beschlossen worden. Sie tritt am 13. Januar 2005 in Kraft.

Bestehende Satzungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bonsweiher, den 13 . 01. 2005